



# Beiblatt zur Vernehmlassung «Teilrevision CO<sub>2</sub>-Verordnung»: CORE-System für den Vollzug von klimapolitischen Instrumenten

Mit dem neuen CORE-System (Datenbank mit webbasierter Schnittstelle), im Folgenden nur noch CORE genannt, will das Bundesamt für Umwelt BAFU in Zukunft den Vollzug klimapolitischer Instrumente digitalisieren. Davon betroffen sind Anlagebetreiber mit einer CO<sub>2</sub>-Verminderungsverpflichtung, Betreiber von Anlagen und Betreiber von Luftfahrzeugen mit Teilnahme am Emissionshandelssystem, kompensationspflichtige Treibstoffimporteure, Eigner von Kompensationsprojekten und -programmen und Betreiber von WKK-Anlagen, welche eine CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung anstreben (in der Folge «Kunde» genannt). Neben der bundesinternen Datenverarbeitung soll CORE dem elektronischen Austausch zwischen allen Prozessbeteiligten dienen und die Verfahren administrativ vereinfachen.

Artikel 39 Absatz 5 CO<sub>2</sub>-Gesetz, der dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Kompetenz überträgt, den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung anzuordnen, soll zu einem späteren Zeitpunkt präzisiert werden. Die aktuelle Vernehmlassung der CO<sub>2</sub>-Verordnung soll dazu genutzt werden, bereits zum heutigen Zeitpunkt die Stellungnahme der interessierten Kreise zu CORE einzuholen. Nachfolgend sind die wichtigsten Eckpunkte von CORE zum Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten der totalrevidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung beschrieben.

## 1 Erstmaliges Login durch Kunden

Der Kunde<sup>1</sup> gelangt via webbasierte Schnittstelle von CORE auf die eIAM-Seite des Bundes<sup>2</sup>. Er kann sich über das CH-LOGIN<sup>3</sup> identifizieren und einloggen, oder er erstellt zuerst ein CH-Login. Zur Gewährleistung der Datensicherheit wird dem Kunden ein Passwortbrief zugestellt. Erst mit der Bestätigung durch den Kunden anhand dieses Passworts kann ein Gesuch (bspw. für eine CO<sub>2</sub>-Verminderungsverpflichtung oder ein Kompensationsprojekt) eingereicht werden. Mit den Gesuchangaben wird in CORE automatisch ein Kundendossier eröffnet.

## 2 Zugang Kunden

Der Kunde hat in CORE nur Zugang zu den für ihn relevanten Daten und Dokumenten wie bspw. die eingereichten Gesuche, an ihn gerichtete Mitteilungen oder Verfügungen. Der Kunde kann firmenintern weiteren Personen Zugang zum Kundendossier erteilen und verschiedene Rollenprofile zuweisen. Auch firmenexterne Rollenprofile müssen durch den Kunden vergeben werden; bspw. für einen Energieberater (Instrument der CO<sub>2</sub>-Verminderungsverpflichtung) oder für eine Validierungsstelle eines Kompensationsprojektes.

## 3 Zugang Vollzugsbehörde

Die Vollzugsbehörde hat Zugang zu CORE, soweit es für den Vollzug des CO<sub>2</sub>-Gesetzes notwendig ist. Das BAFU hat einen vollständigen Zugang zu allen Daten und Dokumenten sobald diese kundenseitig freigegeben sind. Der Zugang anderer Bundesbehörden ist auf die ihnen zugewiesenen Vollzugsaufgaben beschränkt. Das Bundesamt für Energie BFE hat Zugang zu den Daten der Verminderungsverpflichtung, der Kompensationsprojekte und -programme sowie der Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen. Die Eidgenössische Zollverwaltung EZV hat Zugriff auf die für die Rückerstattung der

<sup>1</sup> Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Text nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht gemeint.

<sup>2</sup> eIAM ist das zentrale Zugriffs- und Berechtigungssystem der Bundesverwaltung für Webapplikationen.

<sup>3</sup> Das CH-LOGIN ist das Anmeldeverfahren von eIAM für Bürgerinnen, Bürger, Vertreter und Vertreterinnen der Wirtschaft.

CO<sub>2</sub>-Abgabe relevanten Daten. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL hat Zugang zu den Daten der Betreiber von Luftfahrzeugen. Das BAFU kann, sofern es für die Vollzugsaufgaben notwendig ist, weiteren bundesinternen Stellen einen temporären Zugang zu Kundendossiers für die Bearbeitung spezifischer Aufträge gewähren.

#### **4 Zugang Prüfstellen**

Das BAFU beauftragt externe Fachexperten (in der Folge «Prüfstelle» genannt) unter anderem für die Berechnung und Validierung der kostenlosen Zuteilung im EHS, für die Prüfung der Monitoringkonzepte und -berichte oder für die Auditierung von Zielvereinbarungen. Das BAFU kann der Prüfstelle einen temporären Zugang zu Kundendossiers gewähren, sofern es für die Vollzugsaufgaben notwendig ist. Die Auflagen zum Datenschutz sind in den Verträgen des BAFU mit den Prüfstellen geregelt.

#### **5 Elektronische Durchführung der Verfahren**

Die im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren sollen vollständig elektronisch durchgeführt werden, d.h. sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Kunden, den Vollzugsbehörden und den Prüfstellen wird elektronisch über CORE abgewickelt. Insbesondere müssen Kunden Gesuche, Berichte und weitere Eingaben elektronisch einreichen. Verfügungen werden ihnen elektronisch eröffnet. Die Ersatzleistung bei einer Zielverfehlung wird nicht in CORE verwaltet.

##### **5.1 Einreichung von Gesuchen und Berichten durch die Kunden**

Der Kunde gibt seine Daten (bspw. Gesuch, Monitoringkonzept, Monitoringbericht, Änderungen Kontaktdaten) online via Web-Formular direkt in die CORE ein. Es sind die dazu vorgegebenen Formulare zu verwenden. Erst mit Freigabe der Eingabe durch den Kunden werden die Daten für die Vollzugsbehörden sichtbar. Falls im Vollzug bereits vom Bund anerkannte IT-Tools im Einsatz sind, werden diese Daten ohne Mehraufwand für den Kunden in die CORE importiert (bspw. Monitoringberichte).

##### **5.2 Eröffnung von Verfügungen durch die Vollzugsbehörden**

Das BAFU erlässt Verfügungen in der Regel elektronisch über CORE. Der Kunde erhält ein Mail, dass er die Verfügung in CORE herunterladen kann. Wird die Verfügung aus CORE innerhalb einer gewissen Frist nicht heruntergeladen, wird sie dem Kunden per Post zugestellt. Die Verfügungen werden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Bei den Verminderungsverpflichtungen können, begründet in der grossen Anzahl, Massenverfügungen mit einem geregelten elektronischen Siegel versehen werden. Mit Ausnahme der Verminderungsverpflichtungen kann der Kunde – zumindest in einer Übergangszeit – im Gesuch angeben, ob er die Verfügung elektronisch oder in Papierform erhalten möchte. Auch das BAFU behält sich vor, für gewisse Verfügungen (bspw. Negativverfügungen) zusätzlich die Papierform zu wählen.

#### **6 Verfügungen als automatisierter Einzelentscheid bei Verminderungsverpflichtungen**

Das BAFU erwartet, dass die Anzahl der CO<sub>2</sub>-Verminderungsverpflichtungen mit der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes stark ansteigen wird. Die positiven Teilnahmeverfügungen und die Verfügungen des Zielwerts sollen deshalb zukünftig mit einem automatisierten Einzelentscheid ausgestellt werden. Das bedeutet, dass keine Mitarbeitenden des BAFU eine inhaltliche Bewertung der Verfügung vorgenommen hat, sondern dass der Verfügungsinhalt aufgrund der Eingaben des Gestuchstellers automatisiert erstellt wird. Liegt ein automatisierter Einzelentscheid vor, ist dies in der Verfügung ersichtlich. Bei negativen Teilnahmeverfügungen wird das rechtliche Gehör gewährt, so dass der Kunde eine inhaltliche Bewertung durch Mitarbeitende des BAFU verlangen kann. Die anderen klimapolitischen Instrumente haben kleinere Fallzahlen, automatisierte Einzelentscheide kommen nicht zur Anwendung.

#### **7 Kommunikation zwischen Kunde, Vollzugsbehörde und Experten**

Die Kommunikation zwischen dem Kunden, den firmenexternen Beteiligten, der Vollzugsbehörde und den Prüfstellen soll über CORE erfolgen können. Dank den vordefinierten Prozessschritten und der Funktion für Bemerkungen und Kommentare wird der Prozess übersichtlicher und sicherer, da die Daten nicht mehr per Mail versendet oder zwischengespeichert werden müssen (bspw. auf SharePoint).